



Fortbildungspflicht

innerhalb von 3 Jahren gemäß § 2 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern

	pro 3 Jahre	zusätzlich pro 3 Jahre bereichs-/ gebiets- bezogen	gesamt in 3 Jahren	anrechnungsfähig sind:		
				Präsenz- Fortbildungen (u.a. Pflicht- fortbildungen, Vorträge, Seminare)	Nicht-Präsenz- Fortbildungen	Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnologie, Fachzeitschriften
Für Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf	60 ATF-Std	-	60 ATF-Std	unbegrenzt	max. 30 Std. in 3 Jahren	max. 15 Std. in 3 Jahren
Für Tierärztinnen/Tierärzte mit ein oder mehreren Zusatzbezeichnungen	60 ATF-Std	12 ATF-Std	72 ATF-Std		davon max. 15 Std. für ATF-anerkannte Zeitschriftenartikel mit Lernerfolgskontrolle	davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr <i>(keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)</i>
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer oder mehreren FTA- Bezeichnungen bzw. mit Fachtierarzt- und Teilgebiet- oder Zusatzbezeichnung	60 ATF-Std	24 ATF-Std	84 ATF-Std			
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit Weiterbildungermächtigung für ein oder mehrere Gebiete	60 ATF-Std	45 ATF-Std	105 ATF-Std			

Die Verteilung der abgeleisteten Fortbildungsstunden innerhalb des Dreijahreszeitraums kann variabel gestaltet werden.
Eine gleichmäßige Verteilung der Fortbildungsstunden über die drei Jahre ist wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben.

Bayerische Landestierärztekammer

Bavariastr. 7a, 80336 München

Tel. +49 89 219908-0

Fax +49 89 219908-33

E-Mail kontakt@bltk.de

www.bltk.de